

## **Nicht jeden Radweg muß der Radler nehmen**

FAZ, 7.8.3

mk. BERLIN, 5. August. Radfahrer müssen nicht jeden Radweg benutzen, auch wenn seine Benutzung mit einem blauen Schild mit weißem Fahrrad angeordnet wird. Das Berliner Verwaltungsgericht hob jetzt in sieben Urteilen die „Radwegbenutzungspflicht“ für etliche Berliner Straßen auf (Aktenzeichen VG 27 A 241.01, 246.01, 247.01, 299.01, 11.02, 12.02 und 13.02). Um seine Benutzung rechtlich zwingend zu machen, müsse ein Radweg den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen, heißt es in der Begründung der Urteile.

Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfe er schmaler als 1,50 Meter sein. Eine Ausnahmegenehmigung der Berliner Verwaltung aus dem Jahre 1998 könne nun, nach fünf Jahren, nicht mehr herangezogen werden. Auch der Hinweis auf die Geldnot Berlins helfe nicht weiter. Viele der Radwege, um die vor Gericht gestritten wurde, seien zu schmal, sie seien schadhaft, es stünden Mülleimer auf ihnen, Werbetafeln ragten in sie hinein, Zweige hingen herab, so daß Radler ausweichen müssen. Starker Verkehr allein stelle noch keine besondere Gefahrenlage dar, auf die mit der Trennung von Auto- und Radverkehr reagiert werden müsse. Radfahrer führen auf der rechten Spur, argumentierte das Gericht, und daher gefährde sie der Verkehr auf den übrigen Spuren nicht.